



URTEIL DES GERICHTSHOFS

13. Juni 2013*

*(Richtlinie 90/619/EWG – Richtlinie 92/96/EWG – Richtlinie 2002/83/EG –
Richtlinie 2002/92/EG – Lebensversicherung – Fondsgebundene Leistungen –
Verpflichtung zur Durchführung einer ausgewogenen Beratung – Dem
Versicherungsnehmer vor Abschluss des Vertrags mitzuteilende Informationen –
Grundsatz der Äquivalenz – Grundsatz der Effektivität)*

In der Rechtssache E-11/12,

ANTRAG des Fürstlichen Landgerichts des Fürstentums Liechtenstein an den Gerichtshof gemäss Artikel 34 des Abkommens der EFTA-Staaten über die Errichtung einer EFTA-Überwachungsbehörde und eines EFTA-Gerichtshofs in der vor ihm anhängigen Rechtssache zwischen

Beatrix Susanne Koch,

Lothar Hummel und

Stefan Müller

und

Swiss Life (Liechtenstein) AG

betreffend die Auslegung der Zweiten Richtlinie 90/619/EWG des Rates vom 8. November 1990 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (Lebensversicherung) und zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs sowie zur Änderung der Richtlinie 79/267/EWG, der Richtlinie 92/96/EWG des Rates vom 10. November 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (Lebensversicherung) sowie zur Änderung der Richtlinien 79/267/EWG und 90/619/EWG (Dritte Richtlinie Lebensversicherung), der Richtlinie 2002/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. November 2002 über Lebensversicherungen und der Richtlinie 2002/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Dezember 2002 über Versicherungsvermittlung, erlässt

* Sprache des Antrags: Deutsch.

DER GERICHTSHOF

bestehend aus Carl Baudenbacher, Präsident, Per Christiansen und Páll Hreinsson (Berichterstatte), Richter,

Kanzler: Gunnar Selvik,

unter Berücksichtigung der schriftlichen Erklärungen

- von Lothar Hummel und Stefan Müller, vertreten durch Dr. Hans-Jörg Vogl, Rechtsanwalt; Beatrix Koch, ursprünglich vertreten durch Dr. Hans-Jörg Vogl und anschliessend durch Dr. Franz Giesinger, Rechtsanwalt (im Folgenden: Kläger);
- der Swiss Life (Liechtenstein) AG (im Folgenden: Beklagte), vertreten durch Dr. Peter Nägele und Thomas Nägele, Rechtsanwälte;
- der Regierung des Fürstentums Liechtenstein (im Folgenden: Liechtenstein), vertreten durch Dr. Andrea Entner-Koch, Direktorin, und Frédérique Lambrecht, Leitender Juristischer Mitarbeiter, Stabstelle EWR, als Bevollmächtigte;
- der EFTA-Überwachungsbehörde (im Folgenden: EFTA-Überwachungsbehörde), vertreten durch Xavier Lewis, Direktor, Clémence Perrin und Maria Moustakali, Beamtinnen, Abteilung Rechtliche & Exekutive Angelegenheiten, als Bevollmächtigte;
- der Europäischen Kommission (im Folgenden: Kommission), vertreten durch Karl Philipp Wojcik, Rechtsberater, und Nicola Yerrell, Mitarbeiterin des Juristischen Diensts der Kommission, als Bevollmächtigte;

unter Berücksichtigung des Sitzungsberichts,

nach Anhörung der mündlichen Ausführungen von Frau Koch, vertreten durch Dr. Franz Giesinger; von Herrn Hummel und Herrn Müller, vertreten durch Florian Scheiber; der Beklagten, vertreten durch Dr. Peter Nägele und Thomas Nägele; Liechtensteins, vertreten durch Frédérique Lambrecht; der EFTA-Überwachungsbehörde, vertreten durch Clémence Perrin, und der Kommission, vertreten durch Nicola Yerrell, in der Sitzung vom 20. März 2013

folgendes

Urteil

I Rechtlicher Rahmen

EWV-Recht

Richtlinie 90/619/EWG

1 Die Zweite Richtlinie 90/619/EWG des Rates vom 8. November 1990 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (Lebensversicherung) und zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs sowie zur Änderung der Richtlinie 79/267/EWG (ABl. 1990, L 330, S. 50) (im Folgenden: Richtlinie 90/619) wurde mittels Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 1/94, in Kraft getreten am 1. Juli 1994, in das EWR-Abkommen aufgenommen.

2 Artikel 4 der Richtlinie 90/619 sah vor:

(1) Das Recht, das auf die Verträge über die in der [Ersten Richtlinie 79/267 vom 5. März 1979 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Direktversicherung (Lebensversicherung)] genannten Tätigkeiten anwendbar ist, ist das Recht des Mitgliedstaats der Verpflichtung. Jedoch können die Parteien, sofern dies nach dem Recht dieses Mitgliedstaats zulässig ist, das Recht eines anderen Staates wählen.

Richtlinie 92/96/EWG

3 Richtlinie 92/96/EWG des Rates vom 10. November 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (Lebensversicherung) sowie zur Änderung der Richtlinien 79/267/EWG und 90/619/EWG (Dritte Richtlinie Lebensversicherung) (ABl. 1992, L 360, S. 1) (im Folgenden: Richtlinie 92/96) wurde mittels Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 1/94, in Kraft getreten am 1. Juli 1994, in das EWR-Abkommen aufgenommen.

4 Artikel 21 der Richtlinie 92/96 sah vor:

(1) Der Herkunftsmitgliedstaat kann es jedem Versicherungsunternehmen gestatten, die versicherungstechnischen Rückstellungen ausschließlich durch folgende Kategorien von Vermögenswerten zu bedecken:

A. Kapitalanlagen

a) Schuldverschreibungen, Anleihen und andere Geld- und Kapitalmarktpapiere;

b) Darlehen;

- c) *Aktien und andere Anteile mit schwankendem Ertrag;*
- d) *Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren [OGAW] und anderen gemeinschaftlichen Kapitalanlagen;*

...

5 Artikel 23 der Richtlinie 92/96 sah vor:

(1) Sind die Leistungen aus einem Vertrag direkt an den Wert von Anteilen an einem OGAW oder an den Wert von Vermögenswerten gebunden, die in einem von dem Versicherungsunternehmen gehaltenen und in der Regel in Anteile aufgeteilten internen Fonds enthalten sind, so müssen die versicherungstechnischen Rückstellungen für diese Leistungen so weit wie möglich durch die betreffenden Anteile oder, sofern keine Anteile gebildet wurden, durch die betreffenden Vermögenswerte bedeckt werden.

(2) Sind die Leistungen aus einem Vertrag direkt an einen Aktienindex oder an einen anderen als den in Absatz 1 genannten Bezugswert gebunden, so müssen die versicherungstechnischen Rückstellungen für diese Leistungen so weit wie möglich entweder durch die Anteile, die den Bezugswert darstellen sollen, oder, sofern keine Anteile gebildet wurden, durch Vermögenswerte mit angemessener Sicherheit und Realisierbarkeit bedeckt werden, die so genau wie möglich denjenigen Werten entsprechen, auf denen der besondere Bezugswert beruht.

6 Artikel 31 der Richtlinie 92/96 sah vor:

(1) Vor Abschluß des Versicherungsvertrags sind dem Versicherungsnehmer mindestens die in Anhang II Buchstabe A aufgeführten Angaben mitzuteilen.

(2) Der Versicherungsnehmer muß während der gesamten Vertragsdauer über alle Änderungen der in Anhang II Buchstabe B aufgeführten Angaben auf dem laufenden gehalten werden.

(3) Der Mitgliedstaat der Verpflichtung kann von den Versicherungsunternehmen nur dann die Vorlage von Angaben zusätzlich zu den in Anhang II genannten Auskünften verlangen, wenn diese für das tatsächliche Verständnis der wesentlichen Bestandteile der Versicherungspolice durch den Versicherungsnehmer notwendig sind.

(4) Die Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel und zu Anhang II werden von dem Mitgliedstaat der Verpflichtung erlassen.

7 Anhang II der Richtlinie 92/96 („Informationen für die Versicherungsnehmer“) enthält eine Aufstellung der Informationen, die dem Versicherungsnehmer vor Abschluss des Vertrags (Buchstabe A) oder während der Laufzeit des Vertrags

(Buchstabe B) eindeutig und detailliert schriftlich in einer Amtssprache des Mitgliedstaats der Verpflichtung mitzuteilen sind.

- 8 Gemäss den Punkten a.11 und a.12 von Anhang II Buchstabe A sind dem Versicherungsnehmer folgende Informationen vor Abschluss des Vertrags mitzuteilen:

a.11 für fondsgebundene Policen: Angabe der Fonds (in Rechnungseinheiten), an die die Leistungen gekoppelt sind

a.12 Angabe der Art der den fondsgebundenen Policen zugrunde liegenden Vermögenswerte.

Richtlinie 2002/83/EG

- 9 Die Richtlinie 2002/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. November 2002 über Lebensversicherungen (ABl. 2002, L 345, S. 1) (im Folgenden: Richtlinie 2002/83) ersetzte die Richtlinien 90/619 und 92/96.

- 10 Die Richtlinie 2002/83 wurde mittels Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 60/2004 vom 26. April 2004 unter Punkt 11 des Anhangs IX in das EWR-Abkommen aufgenommen. Der Beschluss trat am 27. April 2004 in Kraft.

- 11 Artikel 23 der Richtlinie 2002/83 („Kategorien von zulässigen Vermögenswerten“) lautet:

(1) Der Herkunftsmitgliedstaat kann es jedem Versicherungsunternehmen gestatten, die versicherungstechnischen Rückstellungen ausschliesslich durch folgende Kategorien von Vermögenswerten zu bedecken:

A. Kapitalanlagen

a) Schuldverschreibungen, Anleihen und andere Geld- und Kapitalmarktpapiere;

b) Darlehen;

c) Aktien und andere Anteile mit schwankendem Ertrag;

d) Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren [OGAW] und anderen gemeinschaftlichen Kapitalanlagen;

...

- 12 Artikel 32 der Richtlinie 2002/83 („Anwendbares Recht“) lautet:

(1) Das Recht, das auf die Verträge über die in der vorliegenden Richtlinie genannten Tätigkeiten anwendbar ist, ist das Recht des

Mitgliedstaats der Verpflichtung. Jedoch können die Parteien, sofern dies nach dem Recht dieses Mitgliedstaats zulässig ist, das Recht eines anderen Staates wählen.

- 13 Artikel 36 der Richtlinie 2002/83 („Angaben für den Versicherungsnehmer“) lautet:

(1) Vor Abschluss des Versicherungsvertrags sind dem Versicherungsnehmer mindestens die in Anhang III Buchstabe A aufgeführten Angaben mitzuteilen.

(2) Der Versicherungsnehmer muss während der gesamten Vertragsdauer über alle Änderungen der in Anhang III Buchstabe B aufgeführten Angaben auf dem Laufenden gehalten werden.

(3) Der Mitgliedstaat der Verpflichtung kann von den Versicherungsunternehmen nur dann die Vorlage von Angaben zusätzlich zu den in Anhang III genannten Auskünften verlangen, wenn diese für das tatsächliche Verständnis der wesentlichen Bestandteile der Versicherungspolice durch den Versicherungsnehmer notwendig sind.

(4) Die Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel und zu Anhang III werden von dem Mitgliedstaat der Verpflichtung erlassen.

- 14 Anhang III der Richtlinie 2002/83 ist identisch mit dem in den Randnrn. 7 und 8 oben zitierten Anhang II der Richtlinie 92/96.

Die Versicherungsvermittlungsrichtlinie

- 15 Die Richtlinie 2002/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Dezember 2002 über Versicherungsvermittlung (ABl. 2002, L 345, S. 1) (im Folgenden: Versicherungsvermittlungsrichtlinie oder Richtlinie 2002/92) wurde mittels Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 115/2003 vom 26. September 2003 unter Punkt 13b des Anhangs IX in das EWR-Abkommen aufgenommen. Das Vorliegen verfassungsrechtlicher Anforderungen gemäss Artikel 103 EWR-Abkommen wurde mitgeteilt, und der Beschluss trat am 1. Mai 2004 in Kraft. Liechtenstein meldete die Umsetzung der Richtlinie 2002/92 am 16. Februar 2004.
- 16 Durch die Richtlinie 2002/92 wurde die Vorgängerrichtlinie zur Regelung dieser Thematik, die Richtlinie 77/92/EWG des Rates vom 13. Dezember 1976 über Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für die Tätigkeiten des Versicherungsagenten und des Versicherungsmaklers (aus ISIC-Gruppe 630), insbesondere Übergangsmaßnahmen für solche Tätigkeiten (im Folgenden: Richtlinie 77/92), in der Europäischen Union per 15. Januar 2005 aufgehoben.
- 17 Die Richtlinie 77/92 wurde im EWR mittels Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 12/2010 vom 10. November 2010 aufgehoben. Das Vorliegen

verfassungsrechtlicher Anforderungen gemäss Artikel 103 EWR-Abkommen wurde mitgeteilt, und der Beschluss trat am 1. November 2012 in Kraft.

- 18 Gemäss Artikel 2 Absatz 5 der Versicherungsvermittlungsrichtlinie bezeichnet der Ausdruck

„Versicherungsvermittler“ jede natürliche oder juristische Person, die die Tätigkeit der Versicherungsvermittlung gegen Vergütung aufnimmt oder ausübt;

- 19 Artikel 12 der Versicherungsvermittlungsrichtlinie („Vom Versicherungsvermittler zu erteilende Auskünfte“) lautet:

(1) Vor Abschluss jedes ersten Versicherungsvertrags und nötigenfalls bei Änderung oder Erneuerung des Vertrags teilt der Versicherungsvermittler dem Kunden zumindest Folgendes mit:

...

e) ...

Außerdem teilt der Versicherungsvermittler dem Kunden in Bezug auf den angebotenen Vertrag mit,

i) ob er seinen Rat gemäß der in Absatz 2 vorgesehenen Verpflichtung auf eine ausgewogene Untersuchung stützt, oder

ii) ob er vertraglich verpflichtet ist, Versicherungsvermittlungsgeschäfte ausschließlich mit einem oder mehreren Versicherungsunternehmen zu tätigen. In diesem Fall teilt er dem Kunden auf Antrag auch die Namen dieser Versicherungsunternehmen mit, oder

iii) ob er nicht vertraglich verpflichtet ist, Versicherungsvermittlungsgeschäfte ausschließlich mit einem oder mehreren Versicherungsunternehmen zu tätigen, und seinen Rat nicht gemäß der in Absatz 2 vorgesehenen Verpflichtung auf eine ausgewogene Untersuchung stützt. In diesem Fall teilt er dem Kunden auf Antrag auch die Namen derjenigen Versicherungsunternehmen mit, mit denen er Versicherungsgeschäfte tätigen darf und auch tätigt.

...

(2) Teilt der Versicherungsvermittler dem Kunden mit, dass er auf der Grundlage einer objektiven Untersuchung berät, so ist er verpflichtet, seinen Rat auf eine Untersuchung einer hinreichenden Zahl von auf dem Markt angebotenen Versicherungsverträgen zu stützen, so dass er gemäß fachlichen Kriterien eine Empfehlung dahin gehend abgeben kann,

welcher Versicherungsvertrag geeignet wäre, die Bedürfnisse des Kunden zu erfüllen.

(3) Vor Abschluss eines Versicherungsvertrags hat der Versicherungsvermittler, insbesondere anhand der vom Kunden gemachten Angaben, zumindest dessen Wünsche und Bedürfnisse sowie die Gründe für jeden diesem zu einem bestimmten Versicherungsprodukt erteilten Rat genau anzugeben. Diese Angaben sind der Komplexität des angebotenen Versicherungsvertrags anzupassen.

...

Nationales Recht

20 Liechtenstein hat die Richtlinie 2002/83 im Wege des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VersAG), LR 961.01, der Versicherungsaufsichtsverordnung (VersAV), LR 961.011, des Versicherungsvertragsgesetzes (VersVG), LR 215.229.1, des Gesetzes über das internationale Privatrecht (IPRG), LR 290, und des Gesetzes über das internationale Versicherungsvertragsrecht (IVersVG), LR 291, in nationales Recht umgesetzt.

21 Artikel 45 des Versicherungsaufsichtsgesetzes („Mitteilungspflichten gegenüber Versicherungsnehmern“) lautet:

Vor Abschluss und während der Laufzeit von Versicherungsverträgen sind zur Information und zum Schutz von Versicherungsnehmern diesen gegenüber spezielle Informationen abzugeben. Inhalt und Umfang dieser Mitteilungspflichten sind in Anhang 4 geregelt.

22 Anhang 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes („Mitteilungspflichten gegenüber Versicherungsnehmern gemäss Art. 45 und 49“) lautet:

Die Versicherungsunternehmen haben den Versicherungsnehmer, wenn es sich um eine natürliche Person handelt, über die für das Versicherungsverhältnis massgeblichen Tatsachen und Rechte vor Abschluss und während der Laufzeit eines Vertrages gemäss den nachfolgenden Bestimmungen zu unterrichten. Bei der Versicherung von Grossrisiken genügt die Angabe des anwendbaren Rechts und der zuständigen Aufsichtsbehörde. Die Informationen haben schriftlich zu erfolgen.

Abschnitt I

1. Für alle Versicherungssparten notwendige Informationen:

...

h) die Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde, an die sich der Versicherungsnehmer bei Beschwerden über das Versicherungsunternehmen wenden kann.

2. Bei Lebensversicherungen und Unfallversicherungen mit Prämienrückgewähr zusätzlich notwendige Informationen:

...

e) bei fondsgebundenen Versicherungen Angaben über den der Versicherung zugrunde liegenden Fonds und die Art der darin enthaltenen Vermögenswerte;

...

23 Artikel 3 des Versicherungsvertragsgesetzes („Informationspflicht des Versicherungsunternehmens“) lautet:

1) Die allgemeinen und besonderen Versicherungsbedingungen sowie die gemäss Art. 45 und 49 des Versicherungsaufsichtsgesetzes erforderlichen Informationen müssen entweder in den Versicherungsantrag aufgenommen oder dem Antragsteller auf andere Weise vor der Einreichung des Versicherungsantrages zur Verfügung gestellt werden.

2) Wird dieser Vorschrift nicht entsprochen, so ist der Antragsteller an den Antrag nicht gebunden. Nach Abschluss des Vertrages kann der Versicherungsnehmer vom Vertrag zurücktreten, wenn die Informationspflicht gemäss Abs. 1 verletzt worden ist. Das Rücktrittsrecht erlischt spätestens vier Wochen nach Zugang der Police einschliesslich einer Belehrung über das Rücktrittsrecht.

II Hintergrund

24 Zwei der Kläger (Beatrix Koch und Lothar Hummel) sind deutsche Staatsangehörige mit Wohnsitz in Deutschland. Der dritte Kläger (Stefan Müller) ist österreichischer Staatsangehöriger mit Wohnsitz in Österreich. Bei der Beklagten, der Swiss Life (Liechtenstein) AG, handelt es sich um ein in Liechtenstein eingetragenes Unternehmen, dem eine Bewilligung zum Betrieb der Lebensversicherung erteilt wurde.

25 Im Jahr 2004 stellten die Kläger unabhängig voneinander und mit Hilfe dreier unterschiedlicher Vermittler Anträge auf Abschluss einer „fondsgebundenen Lebensversicherung“ an die Beklagte. Die Anträge wurden angenommen, sodass in der Folge die Lebensversicherungsverträge zustandekamen.

26 Beatrix Koch stellte ihren Lebensversicherungsantrag am 4. November 2004. Er wurde von der Beklagten am 22. Dezember 2004 angenommen, wobei die Laufzeit der Police am 1. Dezember 2004 begann (im Folgenden: der erste Vertrag).

27 Lothar Hummel stellte seinen Lebensversicherungsantrag am 23. Dezember 2004. Er wurde von der Beklagten am 30. Dezember 2004 angenommen, wobei

die Laufzeit der Police am 1. Dezember 2004 begann (im Folgenden: der zweite Vertrag).

- 28 Stefan Müller stellte seinen ersten Lebensversicherungsantrag am 18. Februar 2004. Dieser wurde von der Beklagten am 5. April 2004 angenommen, wobei die Laufzeit der Police am 1. März 2004 begann (im Folgenden: der dritte Vertrag).
- 29 Stefan Müller stellte ausserdem einen zweiten Lebensversicherungsantrag am 14. September 2004. Dieser wurde von der Beklagten am 1. Dezember 2004 angenommen, wobei die Laufzeit der Police am 1. Oktober 2004 begann (im Folgenden: der vierte Vertrag).
- 30 Gemäss Antragsformular, das in allen Fällen identisch gewesen zu sein scheint, wurde jeweils eine Anlageform „laut beiliegender Anlagestrategie“ vereinbart. In den in jedem Fall von den Klägern unterfertigten Formularen zur „Anlagestrategie“ wurde u. a. festgehalten: „Aufteilung Erstanlage: Swiss Select Garantie (Euro Medium Term Notes)“.
- 31 Die Anlagestrategien wurden teilweise mit von den Klägern unterfertigten Schriftstücken abgeändert, sodass sie lauteten wie folgt: „Note Swiss Select Garantie 3 oder ff WKN XS0247561060“.
- 32 Bei der WKN (Wertpapierkennnummer; Englisch: ISIN – International Securities Identification Number) handelt es sich um eine Ziffern- und Buchstabenkombination zur Identifizierung von Wertpapieren (Finanzinstrumenten). Über eine Internet-Suchmaschine kann durch Eingabe der ISIN/WKN eine entsprechende Information im Internet gefunden werden.
- 33 Die Kläger zahlten in der Folge Versicherungsprämien an die Beklagte, die diese Beträge als Deckungsstock entsprechend den Anlagestrategien veranlagte.
- 34 Die Kläger machen gegenüber der Beklagten Schadenersatzansprüche geltend, da die als Versicherungsprämien an Letztere bezahlten Beträge praktisch vernichtet seien. Sie bringen vor, die Risikoträchtigkeit der Veranlagung sei für sie nicht einschätzbar und die Konstruktion der Produkte nicht durchschaubar gewesen. Die Beklagte habe überhöhte Provisionen und Gebühren einbehalten, wodurch das Kapital innerhalb kürzester Zeit vernichtet worden sei.
- 35 Die Beklagte hat die Abweisung der Schadenersatzansprüche beantragt, da die Veranlagung entsprechend den von den Klägern unterfertigten Formularen zur „Anlagestrategie“ erfolgte.
- 36 Seitens der Beklagten wurde nicht vorgebracht, dass sie die Kläger über die entsprechenden Anlageprodukte informiert habe, jedoch hätten die Kläger selbst diese Anlagestrategien verlangt.
- 37 Am 31. Oktober 2012 stellte das Fürstliche Landgericht des Fürstentums Liechtenstein (im Folgenden: das Fürstliche Landgericht oder das vorliegende Gericht) beim Gerichtshof einen Antrag auf Vorabentscheidung. Es hielt fest,

dass die Richtlinie 2002/83 nicht definiert, was eine „fondsgebundene Lebensversicherung“ darstellt. Nach Auffassung des vorlegenden Gerichts ist unklar, ob die durch Richtlinie 2002/83 festgelegten Informationspflichten gegenüber dem Versicherungsnehmer vor Abschluss eines Vertrags bei fondsgebundenen Lebensversicherungen auch auf Fonds anwendbar sind, die nicht von einem OGAW gemäss Richtlinie 85/611/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (ABl. 1985, L 375, S. 3) (im Folgenden: Richtlinie 85/611) abgedeckt sind.

- 38 Zudem ersucht das vorlegende Gericht um Klärung hinsichtlich des Umfangs der Informationspflichten eines Versicherungsunternehmens gegenüber dem Versicherungsnehmer vor Abschluss des Vertrags, der Rolle von Versicherungsvermittlern und der etwaigen Verpflichtung der EWR-/EFTA-Staaten, einen zivilrechtlichen Schadenersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegenüber dem Versicherungsunternehmen vorzusehen.
- 39 Das vorlegende Gericht merkt an, dass ein Urteil des Obersten Gerichtshofs des Fürstentums Liechtenstein vom 10. Februar 2012 eine Auslegung der nationalen Gesetzgebung zur Umsetzung der Richtlinie 2002/83 in Liechtenstein enthält. In diesem Urteil hält der Oberste Gerichtshof des Fürstentums Liechtenstein fest, dass die Beklagte in diesem Fall, dessen Sachverhalt sich von jenem der vor dem vorlegenden Gericht anhängigen Rechtssache unterscheidet, entgegen der „klaren gesetzlichen Vorgabe“ „keine Beratung des Klägers durch[führte], insbesondere auch keine Beratung über das der Lebensversicherung unterliegende Produkt ... Ebenso wenig gab sie diesbezüglich notwendige Informationen an die die Lebensversicherung vertreibenden Versicherungsmakler weiter ...“.
- 40 In der Folge unterbrach das Fürstliche Landgericht das Verfahren und legte dem Gerichtshof die folgenden Fragen vor:
1. *Sind unter fondsgebundenen Policen im Sinne des Anhanges III A a11 und a12 der Richtlinie 2002/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 05.11.2002 über Lebensversicherungen ausschliesslich Fonds („Investmentfonds“) im Sinne der Richtlinie 85/611/EWG des Rates vom 20.12.1985 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) zu verstehen oder ist Anhang III A a11 und a12 beispielsweise auch dann anzuwenden, wenn Leistungen aus einem Lebensversicherungsvertrag etwa an einen Aktienindex oder an einen anderen Bezugswert gebunden sind?*
 2. *Für den Fall, dass die erste Frage seitens des Gerichtshofes dahingehend beantwortet wird, dass Anhang III A a11 und a12 der Richtlinie 2002/83/EG „fondsgebundene Policen“ nicht nur auf Investmentunternehmen („Investmentfonds“) im Sinne der Richtlinie 85/611/EWG einschränkt:*

2.1 *Verpflichtet die Richtlinie 2002/83/EG Versicherungsunternehmen zur Beratung von Versicherungsnehmern oder bloss zur Mitteilung der im Anhang III dieser Richtlinie aufgeführten Angaben?*

2.2 *Wird der Informationspflicht nach Anhang III A a11 der Richtlinie 2002/83/EG seitens des Versicherungsunternehmens dadurch Genüge getan, dass die Wertpapierkennnummer (WKN) angeführt wird, oder was ist sonst unter „Angabe der Fonds (in Rechnungseinheiten)“ zu verstehen, damit der Informationspflicht Genüge getan wird. Dies unter Berücksichtigung des Umstandes, dass der Mitgliedstaat der Verpflichtung von den Versicherungsunternehmen keine weiteren Auskünfte im Sinne des Art 36 Abs 3 der Richtlinie 2002/83/EG verlangt.*

2.3 *Wird der Informationspflicht nach Anhang III A a12 seitens des Versicherungsunternehmens dadurch Genüge getan, dass beispielsweise die Wertpapierkennnummer (WKN) angeführt wird oder sind detailliertere Informationen abzugeben? Dies unter Berücksichtigung des Umstandes, dass der Mitgliedstaat der Verpflichtung von den Versicherungsunternehmen keine weiteren Auskünfte im Sinne des Art 36 Abs 3 der Richtlinie 2002/83/EG verlangt.*

3. *Verpflichtet Art 36 Abs 1 der Richtlinie 2002/83/EG zwingend Versicherungsunternehmen zur Mitteilung der in Anhang III A aufgeführten Angaben oder genügt es, wenn diese Angaben dem Versicherungs[]nehmer* von einem Dritten, beispielsweise von einem Versicherungsvermittler im Sinne der Richtlinie 2002/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09.12.2002 über Versicherungsvermittlung, mitgeteilt werden?*

4. *Verlangt die Richtlinie 2002/83/EG, dass Art 36 von den Mitgliedstaaten derart im innerstaatlichen Recht umgesetzt wird, dass Versicherungsnehmer einen zivilrechtlichen Anspruch gegenüber dem Versicherungsunternehmen auf Mitteilung der Angaben laut Anhang III erhalten, oder genügt eine Umsetzung im innerstaatlichen Recht dahingehend, dass eine Verletzung der Informationspflichten laut Anhang III der Richtlinie lediglich aufsichtsbehördlich, etwa durch Verhängung einer Geldstrafe, Entzug der Zulassung oder eine ähnliche Massnahme, sanktioniert wird?*

41 Für eine ausführliche Darstellung des rechtlichen Hintergrunds, des Sachverhalts, des Verfahrens und der beim Gerichtshof eingereichten schriftlichen Erklärungen wird auf den Sitzungsbericht verwiesen. Auf den Sitzungsbericht wird im Folgenden nur insoweit eingegangen, wie es für die Begründung des Gerichtshofs erforderlich ist.

* Korrigendum, im Vorlagebeschluss als „Versicherungsunternehmer“ bezeichnet.

III Antworten des Gerichtshofs

Vorbemerkungen

- 42 Angesichts des Inkrafttretens der Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses zur Aufnahme von Richtlinie 90/619, Richtlinie 92/96 und Richtlinie 2002/83 in das EWR-Abkommen hält der Gerichtshof fest, dass die Fragen vor dem Hintergrund der Richtlinie 90/619 und der Richtlinie 92/96 in der jeweils gültigen Fassung auszulegen sind, soweit sie den dritten Vertrag betreffen, während in Bezug auf den ersten, zweiten und vierten Vertrag zum massgeblichen Zeitpunkt Richtlinie 2002/83 anwendbar war.
- 43 Aus diesem Grund müssen die Fragen unter Berücksichtigung aller drei Richtlinien gemeinsam beantwortet werden (vgl. Rechtssache E-17/11 *Aresbank*, Urteil vom 22. November 2012, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht, Randnr. 79).
- 44 In der Sitzung haben die Parteien vor dem nationalen Gericht bestätigt, dass es sich bei den gegenständlichen Versicherungspolicen um fondsgebundene Policen handelt, wie im Antrag des vorlegenden Gerichts auf Vorabentscheidung erläutert.
- 45 Das vorlegende Gericht verweist auf die nationale Gesetzgebung der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich, hat seine Fragen jedoch ausschliesslich unter Bezugnahme auf die nationale Gesetzgebung des Fürstentums Liechtenstein formuliert.
- 46 In der Sitzung haben die Parteien des nationalen Verfahrens zugestimmt, dass der tatsächliche Wortlaut der Versicherungsverträge vor dem nationalen Gericht nicht strittig ist. Sie haben sich entschlossen, auf die gegenständlichen Verträge liechtensteinisches Recht anzuwenden. Da das vorlegende Gericht keine Angaben gemacht hat, aus denen hervorgeht, dass eine solche Wahl des anwendbaren Rechts nicht zulässig ist (vgl. Artikel 31 Absatz 1 der Richtlinie 92/96 und Artikel 32 Absatz 1 der Richtlinie 2002/83) ist davon auszugehen, dass auf die gegenständlichen Verträge liechtensteinisches Recht anwendbar ist.
- 47 Gemäss den von den Parteien in ihren schriftlichen Erklärungen übermittelten und im Rahmen der Sitzung bestätigten Informationen handelt es sich bei den gegenständlichen Verträgen unterliegenden Produkten um ein Gesamtprodukt bestehend aus folgenden drei Elementen: ein Kredit, Wertpapiere und eine Lebensversicherung. Aus dem Ersuchen um Vorabentscheidung geht nicht eindeutig hervor, in welcher Beziehung diese Produkte zueinander stehen.
- 48 Es folgt jedoch aus der Formulierung der Fragen und den von den Parteien vorgelegten Informationen, dass die Antworten des Gerichtshofs sich auf Lebensversicherungen beschränken.

Zur ersten Frage

- 49 Mit seiner ersten Frage möchte das nationale Gericht im Wesentlichen wissen, ob der Begriff „fondsgebundene Policen“ in den Punkten a.11 und a.12 in Anhang II der Richtlinie 92/96 und Anhang III der Richtlinie 2002/83 so auszulegen ist, dass er nur auf Fonds („Investmentfonds“) im Sinne der Richtlinie 85/611 anwendbar ist, oder ob sich dieser Begriff auch auf Leistungen bezieht, die an einen Aktienindex oder an einen anderen Bezugswert gebunden sind.
- 50 Für von nationalen Gerichten gemäss Artikel 34 des Abkommens zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs (im Folgenden: ÜGA) vorgelegte Fragen gilt eine Vermutung der Entscheidungserheblichkeit. Demnach ist der Gerichtshof bei Fragen betreffend die Auslegung des EWR-Rechts grundsätzlich zu einer Entscheidung verpflichtet, es sei denn, dass die erbetene Auslegung des EWR-Rechts offensichtlich in keiner Beziehung zum Sachverhalt oder dem Gegenstand des Ausgangsverfahrens steht, wenn das Problem hypothetischer Natur ist oder wenn der Gerichtshof nicht über die tatsächlichen und rechtlichen Angaben verfügt, die für eine zweckdienliche Beantwortung der ihm vorgelegten Fragen erforderlich sind (vgl. Rechtssachen E-13/11 *Granville Establishment*, Urteil vom 25. April 2012, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht, Randnr. 20; *Aresbank*, oben erwähnt, Randnr. 44, und E-19/11 *Vín Trió*, Urteil vom 30. November 2012, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht, Randnr. 26).
- 51 Trotzdem vertritt der Gerichtshof die Auffassung, dass es ihm bei Bedarf zusteht, die Umstände zu beleuchten, unter denen ihm die Rechtssache vom nationalen Gericht vorgelegt wurde, um seine Zuständigkeit zu beurteilen. Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit, die in Vorabentscheidungsverfahren herrschen muss, erfordert von Seiten des nationalen Gerichts die Rücksichtnahme auf die dem Gerichtshof übertragenen Aufgabe, nämlich einen Beitrag zur Justizgewährung in den EWR-Staaten zu leisten, und nicht zu allgemeinen oder hypothetischen Fragen Stellung zu nehmen.
- 52 Angesichts dieser Funktion gelangt der Gerichtshof zu dem Schluss, dass er für eine Vorabentscheidung in einer Frage vor einem nationalen Gericht, bei der die Auslegung des EWR-Rechts in keinerlei Zusammenhang mit den Umständen oder dem Gegenstand des Ausgangsverfahrens steht, nicht zuständig ist (vgl. Rechtssache E-6/96 *Wilhelmsen*, Slg. 1997, 56, Randnrn. 39 und 40).
- 53 Gemäss Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe A Buchstabe d der Richtlinie 2002/83 können es die EWR-Staaten Versicherungsunternehmen gestatten, die versicherungstechnischen Rückstellungen mit Vermögenswerten wie OGAW und anderen gemeinschaftlichen Kapitalanlagen zu bedecken. In diesem Fall werden gemäss Artikel 24 Absatz 3 zweiter Spiegelstrich der Richtlinie 2002/83 nichtkoordinierte OGAW im Sinne der Richtlinie 85/611 und andere gemeinschaftliche Kapitalanlagen einschränkender behandelt als im Sinne dieser Richtlinie koordinierte OGAW. Entsprechende Bestimmungen enthält Richtlinie 92/96.

- 54 Das vorliegende Gericht und die Parteien des Verfahrens vor diesem Gericht stimmen darin überein, dass es sich bei den gegenständlichen Versicherungspolicen um fondsgebundene Versicherungsverträge handelt. Es scheint daher, dass die aus den Verträgen erwachsenden Leistungen an „andere gemeinschaftliche Kapitalanlagen“ im Sinne der Richtlinie 92/96 und der Richtlinie 2002/83 gebunden sind.
- 55 Unter diesen Umständen und unbeschadet der Tatsache, dass sich die Frage der Informationspflichten in anderen Fällen in Bezug auf Versicherungspolicen stellen kann, bei denen die aus den Verträgen erwachsenden Leistungen nicht an Fonds, sondern unmittelbar an Aktienindizes oder andere Bezugswerte als die in Artikel 25 Absatz 1 der Richtlinie 2002/83 oder Artikel 23 Absatz 1 der Richtlinie 92/96 genannten gebunden sind, erscheint die erste Frage im Rahmen der gegenständlichen Rechtssache rein hypothetisch.
- 56 Damit das nationale Gericht sein Urteil fällen kann, ist es daher nicht nötig, die erste Frage zu beantworten. Die erste Frage ist daher unbeschadet der zweiten Frage als unzulässig zu betrachten.

Allgemeine Bemerkungen zu den Fragen 2 und 3

- 57 Mit Frage 2.1 möchte das vorliegende Gericht wissen, ob Richtlinie 92/96 und Richtlinie 2002/83 dahingehend auszulegen sind, dass sie Versicherungsunternehmen zur Beratung von Versicherungsnehmern verpflichten, oder ob die bloße Mitteilung der in Anhang II der Richtlinie 92/96 und Anhang III der Richtlinie 2002/83 aufgeführten Angaben ausreicht. Mit den Fragen 2.2 und 2.3 will das vorliegende Gericht darüber hinaus in Erfahrung bringen, ob die Punkte a.11 und a.12 in Anhang II Buchstabe A der Richtlinie 92/96 und Anhang III Buchstabe A der Richtlinie 2002/83 so auszulegen sind, dass das Versicherungsunternehmen dem Versicherungsnehmer über die Wertpapierkennnummer des Finanzinstruments, an welches die Versicherung gebunden ist, hinausgehende Informationen mitteilen muss.
- 58 Mit Frage 3 möchte das vorliegende Gericht wissen, ob es genügt, dass die in Anhang II Buchstabe A der Richtlinie 92/96 und Anhang III Buchstabe A der Richtlinie 2002/83 aufgeführten Angaben dem Versicherungsnehmer von einem Versicherungsvermittler mitgeteilt werden, oder ob diese Angaben dem Versicherungsnehmer unmittelbar vom Versicherungsunternehmen mitgeteilt werden müssen.
- 59 Das vorliegende Gericht verweist auf ein Urteil des Obersten Gerichtshofs des Fürstentums Liechtenstein vom 10. Februar 2012, aus dem hervorgeht, dass das liechtensteinische Recht eine Beratungspflicht vorsieht. Auch die Kläger beziehen sich auf dieses Urteil, wobei die Beklagte festhält, dass dieses Urteil mittels Urteil des Staatsgerichtshofs des Fürstentums Liechtenstein vom 10. Dezember 2012 aufgehoben wurde. Nach Auffassung der Kläger sind die Gründe, aus welchen das Urteil vom 10. Februar 2012 aufgehoben wurde, für das

gegenständliche Verfahren jedoch nicht massgeblich, sodass das Urteil für die vorliegende Sache relevant bleibt.

- 60 Die Auslegung des nationalen Rechts obliegt nicht dem Gerichtshof; dies ist ausschliesslich Aufgabe des nationalen Gerichts.
- 61 Gemäss der ständigen Rechtsprechung sieht Artikel 34 ÜGA allerdings eine besondere Möglichkeit der gerichtlichen Zusammenarbeit zwischen dem Gerichtshof und den nationalen Gerichten vor, deren Ziel darin besteht, für die nationalen Gerichte die erforderliche Auslegung von Elementen des EWR-Rechts vorzunehmen, damit diese die vor ihnen anhängigen Rechtssachen entscheiden können (vgl. Rechtssache E-10/12 *Harðarson*, Urteil vom 23. März 2013, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht, Randnr. 37, und die dort zitierte Rechtsprechung).
- 62 Ziel der Richtlinie 92/96 und der Richtlinie 2002/83 ist es, den Verbraucher dadurch zu schützen, dass dieser im Besitz der notwendigen Informationen ist, wenn er seine Wahl trifft. Dieser Ansatz spiegelt sich in Erwägungsgrund 23 der Präambel der Richtlinie 92/96 und in Erwägungsgrund 52 der Präambel der Richtlinie 2002/83 wieder, wo es heisst, dass der Verbraucher, um die grössere und weiter gefächerte Auswahl von Verträgen voll zu nutzen, im Besitz der notwendigen Informationen sein muss, um den seinen Bedürfnissen am ehesten entsprechenden Vertrag auszuwählen (vgl. Rechtssache E-1/05 *EFTA-Überwachungsbehörde ./ Norwegen*, Slg. 2005, 234, Randnr. 42).
- 63 In diesem Zusammenhang merkt der Gerichtshof an, dass zur Auslegung der Richtlinie 92/96 und der Richtlinie 2002/83 ein Durchschnittsverbraucher heranzuziehen ist, der normal informiert und angemessen aufmerksam und verständig ist. Lebensversicherungsverträge sind in der Regel komplex und deren Einzelheiten können für den Durchschnittsverbraucher schwierig zu verstehen sein. Zudem können solche Verträge für Verbraucher eine erhebliche finanzielle Verpflichtung über einen langen Zeitraum darstellen. Dies verdeutlicht die Bedeutung klarer Informationen für die Verbraucher beim Abschluss von Lebensversicherungsverträgen (vgl. *EFTA-Überwachungsbehörde ./ Norwegen*, oben erwähnt, Randnr. 41).
- 64 Aus Erwägungsgrund 23 der Präambel der Richtlinie 92/96 und Erwägungsgrund 52 der Präambel der Richtlinie 2002/83 geht hervor, dass mit den Richtlinien u. a. die Mindestvorschriften koordiniert werden sollen, damit der Verbraucher klare und genaue Angaben über die wesentlichen Merkmale der ihm angebotenen Produkte erhält. Wenn der Verbraucher, wie im selben Erwägungsgrund ausgeführt, die grössere Auswahl und Vielfalt auf dem einheitlichen Versicherungsmarkt und den verstärkten Wettbewerb voll nutzen zu können, muss er im Besitz der notwendigen Informationen sein, um den seinen Bedürfnissen am ehesten entsprechenden Vertrag auswählen zu können (vgl. entsprechend Rechtssache C-386/00 *Axa Royale Belge*, Slg. 2002, S. I-2209, Randnr. 20).

65 Zudem ist auch daran zu erinnern, dass der Gesetzgeber mit Artikel 31 der Richtlinie 92/96 und Artikel 36 der Richtlinie 2002/83 die Art der Angaben, deren Bereitstellung die EWR-Staaten im Interesse der Verbraucher von den Versicherungsunternehmen verlangen können, beschränken wollte, um zu verhindern, dass die Auswahl der im Rahmen des einheitlichen Versicherungsmarkts angebotenen Versicherungsprodukte ungerechtfertigt eingeschränkt wird (vgl. entsprechend *Axa Royale Belge*, oben erwähnt, Randnr. 23).

66 Der Gerichtshof wird die verbleibenden Fragen des nationalen Gerichts vor dem Hintergrund dieser Überlegungen beantworten.

Frage 2.1 – Informationspflicht

67 Mit Frage 2.1 möchte das nationale Gericht klären, ob Richtlinie 92/96 und Richtlinie 2002/83 so auszulegen sind, dass Versicherungsunternehmen zur Beratung verpflichtet sind.

68 Im Zusammenhang mit der Frage, ob Richtlinie 92/96 und Richtlinie 2002/83 so auszulegen sind, dass Versicherungsunternehmen zur Beratung von Versicherungsnehmern verpflichtet sind, ist erstens darauf hinzuweisen, dass Artikel 31 Absatz 1 der Richtlinie 92/96 und Artikel 36 Absatz 1 der Richtlinie 2002/83 vorsehen, dass dem Versicherungsnehmer vor dem Abschluss des Versicherungsvertrags mindestens die in Anhang II Buchstabe A bzw. Anhang III Buchstabe A aufgeführten Angaben mitzuteilen sind. Dem einleitenden Absatz des entsprechenden Anhangs zufolge sind diese Informationen eindeutig und detailliert schriftlich in einer Amtssprache des EWR-Staats der Verpflichtung abzufassen.

69 Zweitens sind gemäss Richtlinie 92/96 und Richtlinie 2002/83 dem Versicherungsnehmer nur die aufgeführten Angaben mitzuteilen, obwohl Lebensversicherungsverträge in der Regel komplex sind und deren Einzelheiten für den Durchschnittsverbraucher schwierig zu verstehen sein können. Die Richtlinien erlegen dem Versicherungsunternehmen keinerlei Verpflichtung zur Beratung auf.

70 Drittens ergibt sich aus Artikel 31 der Richtlinie 92/96 und Artikel 36 der Richtlinie 2002/83 bzw. Anhang II Buchstabe A und Anhang III Buchstabe A, dass der Gesetzgeber die gemäss diesen Bestimmungen verlangten Informationen zum Schutz des Durchschnittsverbrauchers vor Abschluss des Vertrags als ausreichend erachtete. Nach diesen Bestimmungen wird der Verbraucher bei Mitteilung der aufgeführten Angaben vor Abschluss des Vertrags in die Lage versetzt, die wesentlichen Elemente eines Vertrags zu vergleichen und anschliessend den seinen Bedürfnissen am ehesten entsprechenden Vertrag auszuwählen. Dies wird durch die Tatsache untermauert, dass der EWR-Staat der Verpflichtung gemäss Artikel 31 Absatz 3 der Richtlinie 92/96 und Artikel 36 Absatz 3 der Richtlinie 2002/83 nur dann die Vorlage von Angaben zusätzlich zu den in den Anhängen genannten Auskünften verlangen kann, wenn diese für das tatsächliche Verständnis der wesentlichen Bestandteile der Verpflichtung durch

den Versicherungsnehmer notwendig sind (vgl. entsprechend *Axa Royale Belge*, oben erwähnt, Randnrn. 22 und 23).

- 71 Viertens ist, wie die EFTA-Überwachungsbehörde, die Regierung des Fürstentums Liechtenstein und die Kommission richtig bemerkt haben, die Verpflichtung nach Richtlinie 92/96 und Richtlinie 2002/83, dem Versicherungsnehmer die entsprechenden Angaben mitzuteilen, von der ausdrücklichen Verpflichtung selbständiger Versicherungsvermittler, sich laut Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer i und Artikel 12 Absatz 2 der Richtlinie 2002/92 bei der Beratung auf eine ausgewogene Untersuchung zu stützen, abzugrenzen.
- 72 Infolgedessen ist festzustellen, dass Richtlinie 92/96 und Richtlinie 2002/83 ein Versicherungsunternehmen nicht zur Beratung eines Versicherungsnehmers verpflichten.
- 73 Diese Auslegung wird durch den Wortlaut von Artikel 4 der Richtlinie 90/619 und Artikel 32 der Richtlinie 2002/83 gestützt, nach denen das Recht, das auf die Verträge über die in den Richtlinien genannten Tätigkeiten anwendbar ist, das Recht des EWR-Staats der Verpflichtung ist.
- 74 Weiter untermauert wird diese Auslegung durch Artikel 12 Absatz 5 der Richtlinie 2002/92, nach dem die EWR-Staaten hinsichtlich der zu erteilenden Auskünfte in Bezug auf Versicherungsvermittler strengere Vorschriften beibehalten oder erlassen können, sofern sie mit dem EWR-Recht vereinbar sind.
- 75 Die Richtlinien 92/96 und 2002/83 stehen der Errichtung einer Verpflichtung, Verbraucher vor dem Abschluss eines Vertrags zu beraten, nach nationalem Recht durch die nationalen Gerichte der EWR-Staaten nicht entgegen, sofern eine solche Verpflichtung die Wirksamkeit dieser Richtlinien nicht beeinträchtigt.
- 76 Wenn das EWR-Recht die Anwendung von nationalem Vertragsrecht in einem ansonsten durch eine Richtlinie koordinierten oder harmonisierten Bereich nicht ausschliesst oder einschränkt (vgl. Randnr. 64 oben), muss dies auch für die Anwendung allgemeiner Grundsätze des nationalen Vertragsrechts gelten, soweit diese Anwendung von nationalem Recht die Wirksamkeit der betreffenden Richtlinien nicht beeinträchtigt.
- 77 Infolgedessen stehen Richtlinie 92/96 und Richtlinie 2002/83, unbeschadet anderweitiger Bestimmungen und solange ihre Wirksamkeit nicht berührt wird, der Anwendung allgemeiner Grundsätze des nationalen Vertragsrechts zur Schaffung einer Beratungsverpflichtung betreffend komplexe Finanzinstrumente wie Lebensversicherungen beim Verkauf an Verbraucher durch die EWR-Staaten nicht entgegen (für ein aktuelles Beispiel aus dem Lebensversicherungsbereich vgl. das Urteil des Deutschen Bundesgerichtshofs vom 11. Juli 2012, IV ZR 271/10).

78 Die Antwort auf Frage 2.1 muss daher folgendermassen lauten:

Die Richtlinien 92/96 und 2002/83 sind dahingehend auszulegen, dass das Versicherungsunternehmen vor Abschluss des Vertrags nicht zur Beratung des Versicherungsnehmers verpflichtet ist.

Fragen 2.2 und 2.3 – Auslegung der Punkte a.11 und a.12 von Anhang II Buchstabe A der Richtlinie 92/96 und Anhang III Buchstabe A der Richtlinie 2002/83

79 Mit den Fragen 2.2 und 2.3 möchte das vorlegende Gericht wissen, ob die Punkte a.11 und a.12 in Anhang II Buchstabe A der Richtlinie 92/96 und Anhang III Buchstabe A der Richtlinie 2002/83 so auszulegen sind, dass die Mitteilung der Wertpapierkennnummer durch das Versicherungsunternehmen zur Erfüllung dieser Anforderungen genügt.

80 Der Gerichtshof erinnert daran, dass die den Richtlinien zugrunde liegenden allgemeinen Überlegungen, die in den Randnrn. 62 bis 65 dargelegt wurden, auch den Ausgangspunkt zur Beantwortung dieser Frage bilden müssen.

81 Die zwei Punkte, auf die sich das nationale Gericht bezieht, dienen zur Regelung zweier unterschiedlicher Aspekte.

82 Gemäss Punkt a.11 müssen die dem Versicherungsnehmer vor Abschluss des Vertrags mitgeteilten Informationen bei fondsgebundenen Policen eine Angabe der Fonds (in Rechnungseinheiten), an die die Leistungen gekoppelt sind, enthalten.

83 Gemäss Punkt a.12 müssen die dem Versicherungsnehmer vor Abschluss des Vertrags mitgeteilten Informationen eine Angabe der Art der den fondsgebundenen Policen zugrunde liegenden Vermögenswerte enthalten.

84 Bei der Wertpapierkennnummer (WKN/ISIN) handelt es sich um eine Ziffern- und Buchstabenkombination zur Identifizierung von Wertpapieren (Finanzinstrumenten). Den vom nationalen Gericht übermittelten Informationen ist zu entnehmen, dass genauere Angaben über Wertpapiere durch Eingabe der entsprechenden WKN/ISIN über eine Internet-Suchmaschine im Internet gefunden werden können.

85 Wie jedoch oben ausgeführt wurde, müssen die gemäss Anhang II Buchstabe A der Richtlinie 92/96 und Anhang III Buchstabe A der Richtlinie 2002/83 mitzuteilenden Informationen dem Versicherungsnehmer vor Abschluss des Vertrags eindeutig und detailliert schriftlich und in einer Amtssprache des EWR-Staats der Verpflichtung übermittelt werden.

86 Es ist darauf hinzuweisen, dass in der Aufstellung in Anhang II Buchstabe A der Richtlinie 92/96 und Anhang III Buchstabe A der Richtlinie 2002/83 Informationen aufgeführt sind, die dem Versicherungsnehmer mitzuteilen sind, wobei der Zweck dieser Vorgehensweise im Schutz der Verbraucher besteht. Bei diesen Informationen handelt es sich um genaue und objektive Angaben, die es dem

Versicherungsnehmer ermöglichen sollen, zum einen unter den verschiedenen Produkten dasjenige auszuwählen, das seinen Bedürfnissen am ehesten entspricht, als auch die Police konkret einzuschätzen (vgl. entsprechend *Axa Royale Belge*, oben erwähnt, Randnr. 29).

- 87 Wie oben erläutert, verlangen die Punkte a.11 und a.12, dass für fondsgebundene Policen dem Versicherungsnehmer eine Angabe der Fonds (in Rechnungseinheiten), an die die Leistungen gekoppelt sind, und eine Angabe der Art der den fondsgebundenen Policen zugrundeliegenden Vermögenswerte mitgeteilt wird.
- 88 Zur Gewährleistung der Wirksamkeit der Richtlinie 92/96 und der Richtlinie 2002/83 müssen die dem Versicherungsnehmer gemäss Anhang II Buchstabe A der Richtlinie 92/96 und Anhang III Buchstabe A der Richtlinie 2002/83 mitgeteilten Informationen vollständig sein. Nur wenn die dem Versicherungsnehmer mitgeteilten Informationen alle Punkte der Anhänge abdecken, kann sich der Versicherungsnehmer ein klares Bild der Fonds machen, an die der Versicherungsvertrag gekoppelt ist. Dies ermöglicht es ihm, unter den verschiedenen Produkten dasjenige auszuwählen, das seinen Bedürfnissen am ehesten entspricht, als auch die Police konkret einzuschätzen.
- 89 Wird daher ein Teil der in Anhang II Buchstabe A der Richtlinie 92/96 und Anhang III Buchstabe A der Richtlinie 2002/83 angeführten Informationen dem Versicherungsnehmer nicht vor Abschluss des Vertrags mitgeteilt, ist dieser Vertrag nicht entsprechend den Anforderungen der massgeblichen Richtlinie abgeschlossen.
- 90 Um zu ermitteln, ob ein Versicherungsunternehmen einem Versicherungsnehmer vollständige Informationen mitgeteilt hat, muss daher geprüft werden, ob die mitgeteilten Informationen die Anforderungen von Anhang II Buchstabe A der Richtlinie 92/96 und Anhang III Buchstabe A der Richtlinie 2002/83 erfüllen.
- 91 Es obliegt dem nationalen Gericht, festzustellen, ob diese Anforderungen erfüllt sind und, wenn dies nicht der Fall ist, die erforderlichen Schlussfolgerungen zu ziehen, um die Wirksamkeit der entsprechenden Richtlinie zu gewährleisten.
- 92 Im Rahmen einer Vorabentscheidung kann sich der Gerichtshof jedoch gegebenenfalls klärend äussern, um dem nationalen Gericht eine Hilfestellung bei seiner Auslegung zu geben.
- 93 In den betreffenden Richtlinien ist nicht spezifiziert, zu welchem Zeitpunkt vor Abschluss des Vertrags die Informationen dem Versicherungsnehmer mitzuteilen sind. In der Regel werden derartige Informationen für den Versicherungsnehmer vor Abschluss des Vertrags in Form von Angaben über die Verpflichtung, die beispielsweise in einem Prospekt oder anderem Informationsmaterial enthalten sind, verfügbar gemacht.

- 94 Gemäss Artikel 4 der Richtlinie 90/619 und Artikel 32 der Richtlinie 2002/83 ist das Recht, das auf die Verträge über die in der entsprechenden Richtlinie genannten Tätigkeiten anwendbar ist, das Recht des EWR-Staats der Verpflichtung.
- 95 Aus dem Ersuchen um Vorabentscheidung sowie aus den mündlichen Stellungnahmen der Parteien vor dem nationalen Gericht geht hervor, dass die Lebensversicherungsverträge fondsgebunden sind (vgl. Randnr. 54 oben). Das vorliegende Gericht hat seine Frage darauf beschränkt, ob die Mitteilung der Wertpapierkennnummer (WKN/ISIN) der Fonds, an die die Leistungen gekoppelt sind, als genügend angesehen werden kann, um die Anforderungen der Punkte a.11 und a.12 von Anhang II Buchstabe A der Richtlinie 92/96 und Anhang III Buchstabe A der Richtlinie 2002/83 zu erfüllen.
- 96 Erstens müssen dem Versicherungsnehmer diese Informationen schriftlich mitgeteilt werden. Dementsprechend kann es nicht als ausreichend angesehen werden, dass der Versicherungsnehmer aufgefordert wird, die benötigten Informationen mit Hilfe einer Suchmaschine im Internet zu suchen und darauf zuzugreifen (vgl. sinngemäss Rechtssache E-4/09 *Inconsult*, Slg. 2009-2010, 86, und entsprechend Rechtssache C-49/11 *Content Services*, Urteil vom 5. Juli 2012, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht, Randnr. 37).
- 97 Zweitens müssen die dem Versicherungsnehmer vor Abschluss des Vertrags mitgeteilten schriftlichen Informationen, um der Anforderung gemäss Punkt a.11 zu entsprechen, in eindeutiger und detaillierter Form die Angabe der Fonds (in Rechnungseinheiten), an die die Leistungen gekoppelt sind, enthalten. Der Versicherungsnehmer muss auf der Grundlage dieser Informationen in der Lage sein, die Fonds, an die die Versicherungspolice gekoppelt ist, eindeutig zu identifizieren.
- 98 Angesichts des Wortlauts von Punkt a.11 von Anhang II Buchstabe A der Richtlinie 92/96 und Anhang III Buchstabe A der Richtlinie 2002/83, der nur eine Angabe der Fonds (in Rechnungseinheiten), an die die Leistungen gekoppelt sind, verlangt, genügt eine WKN/ISIN zur Angabe der Fonds, an die die Lebensversicherung gebunden ist, wenn die Versicherung ausschliesslich an dieses Finanzinstrument gekoppelt ist. Ist der Lebensversicherungsvertrag an mehr als ein Instrument gebunden, muss jedes davon in den dem Versicherungsnehmer mitgeteilten Informationen angegeben werden.
- 99 Es obliegt dem nationalen Gericht, unter Einbeziehung aller relevanten Umstände der vor ihm anhängigen Rechtssache, festzustellen, ob die schriftlichen Informationen dem Versicherungsnehmer vor Abschluss des Vertrags mitgeteilt wurden und ob die Informationen zur Angabe der Fonds (in Rechnungseinheiten), an die die Leistungen gekoppelt sind, ausreichen, sodass der künftige Versicherungsnehmer in der Lage war, den seinen Bedürfnissen am ehesten entsprechenden Vertrag auszuwählen.

- 100 Drittens müssen die dem Versicherungsnehmer vor Abschluss des Vertrags mitgeteilten schriftlichen Informationen, um der Anforderung gemäss Punkt a.12 für fondsgebundene Policen zu entsprechen, ausserdem in eindeutiger und detaillierter Form eine Angabe der Art der den fondsgebundenen Policen zugrundeliegenden Vermögenswerte enthalten. Diese Informationen müssen zusätzlich zur Angabe der Fonds mitgeteilt werden, damit der Versicherungsnehmer feststellen kann, ob die Art der zugrundeliegenden Vermögenswerte – beispielsweise die entsprechende Börse, Währung, Stückelungen, Form, Typ, Fälligkeit, Risikoträchtigkeit und Kosten für die Vermögensverwaltung – seinen Bedürfnissen entspricht.
- 101 In Anbetracht des Zwecks der Informationen über die Art der zugrundeliegenden Vermögenswerte wird eine einfache Angabe der WKN/ISIN oder der Bezeichnung des der fondsgebundenen Police zugrundeliegenden Vermögenswerts zur Erfüllung der Vorgaben von Punkt a.12 der Richtlinie in der Regel nicht genügen. Allerdings obliegt es dem nationalen Gericht, unter Einbeziehung aller relevanten Umstände der vor ihm anhängigen Rechtssache, festzustellen, ob die schriftlichen Informationen dem Versicherungsnehmer vor Abschluss des Vertrags mitgeteilt wurden und ob die Informationen zur Beschreibung der Art der zugrundeliegenden Vermögenswerte ausreichen, sodass der künftige Versicherungsnehmer in der Lage war, den seinen Bedürfnissen am ehesten entsprechenden Vertrag auszuwählen.
- 102 Die Antwort auf die Fragen 2.2 und 2.3 muss daher folgendermassen lauten:

Artikel 31 und die Punkte a.11 und a.12 des Anhangs II Buchstabe A der Richtlinie 92/96 und Artikel 36 und die Punkte a.11 und a.12 des Anhangs III Buchstabe A der Richtlinie 2002/83 sind dahingehend auszulegen, dass es dem nationalen Gericht obliegt, unter Einbeziehung aller relevanten Umstände der vor ihm anhängigen Rechtssache, festzustellen, ob die dem Versicherungsnehmer vor Abschluss eines Vertrags über eine fondsgebundene Lebensversicherung mitgeteilten schriftlichen Informationen vollständig, eindeutig und detailliert waren und

zur Angabe der Fonds (in Rechnungseinheiten), an die die Leistungen gekoppelt sind, ausreichen und

zur Beschreibung der Art der zugrundeliegenden Vermögenswerte ausreichen,

sodass der künftige Versicherungsnehmer in der Lage war, den seinen Bedürfnissen am ehesten entsprechenden Vertrag auszuwählen.

Frage 3 – Verpflichtung zur Mitteilung der Informationen

- 103 Mit Frage 3 ersucht das vorliegende Gericht im Wesentlichen um Klärung, ob es genügt, dass die in Anhang II der Richtlinie 92/96 und Anhang III der Richtlinie

2002/83 aufgeführten Angaben dem Versicherungsnehmer von einem Dritten, beispielsweise einem Versicherungsvermittler, mitgeteilt werden.

- 104 Weder in Richtlinie 92/96 noch in Richtlinie 2002/83 werden die für die Mitteilung der Angaben gemäss Artikel 31 der Richtlinie 92/96 und Artikel 36 der Richtlinie 2002/83 zuständigen Personen oder Unternehmen ausdrücklich genannt.
- 105 Wie alle Parteien und Beteiligten zutreffenderweise dargelegt haben, müssen Versicherungsunternehmen, für die die betreffenden Richtlinien gelten, die vollständigen in Anhang II Buchstabe A und Anhang III Buchstabe A der entsprechenden Richtlinie genannten Information bereitstellen. Trotzdem können diese Informationen dem Versicherungsnehmer über einen Dritten wie einen Versicherungsvermittler mitgeteilt werden.
- 106 Da es sich bei Versicherungsunternehmen um die bei der Schaffung, Strukturierung, Verwaltung und dem Vertrieb von Versicherungspolice federführenden Einrichtungen handelt, geniessen diese Zugang zu den vollständigen Informationen über ihre Produkte.
- 107 Zudem halten unvollständige, nicht detaillierte und uneindeutige Informationen eines Versicherungsunternehmens den Verbraucher davon ab, eine fundierte Wahl zu treffen, und machen es auch einem Versicherungsvermittler unmöglich, eine ausgewogene Beratung im Sinne von Artikel 12 der Richtlinie 2002/92 durchzuführen und insbesondere den in Artikel 12 Absatz 3 dieser Richtlinie verankerten Verpflichtungen nachzukommen.
- 108 Aus diesem Grund ist es zur Feststellung, ob die Informationspflichten nach Artikel 31 der Richtlinie 92/96 und Artikel 36 der Richtlinie 2002/83 erfüllt wurden, unerheblich, ob die Informationen unmittelbar vom Versicherungsunternehmen bereitgestellt oder über einen Versicherungsvermittler weitergegeben wurden, sofern die Informationen vollständig sind und dem Versicherungsnehmer laut den in diesen Bestimmungen festgelegten Vorgaben sowie Anhang II bzw. Anhang III und gemäss anderen auf die Mitteilung von Informationen an den Versicherungsnehmer anwendbaren Vorschriften mitgeteilt werden.
- 109 Soweit also die Informationen vollständig sind und dem Versicherungsnehmer laut den in Artikel 31 der Richtlinie 92/96 und Artikel 36 der Richtlinie 2002/83 festgelegten Vorgaben sowie gemäss anderen auf die Mitteilung von Informationen an den Versicherungsnehmer anwendbaren Vorschriften mitgeteilt werden, genügt es, wenn die in Anhang II bzw. Anhang III genannten Informationen dem Versicherungsnehmer über einen Dritten, beispielsweise einen Versicherungsvermittler, mitgeteilt werden.

110 Die Antwort auf Frage 3 muss daher folgendermassen lauten:

Sofern die Informationen vollständig sind und dem Versicherungsnehmer laut den in Artikel 31 der Richtlinie 92/96 und Artikel 36 der Richtlinie 2002/83 festgelegten Vorgaben sowie gemäss anderen auf die Mitteilung von Informationen an den Versicherungsnehmer anwendbaren Vorschriften mitgeteilt werden, genügt es, wenn die in Anhang II bzw. Anhang III genannten Informationen dem Versicherungsnehmer über einen Dritten, beispielsweise einen Versicherungsvermittler, mitgeteilt werden.

Frage 4 – Zugang zu einem effektiven Rechtsmittel

111 Mit seiner vierten Frage ersucht das vorliegende Gericht im Wesentlichen um Klärung, ob eine nationale Regelung, die ein verwaltungsrechtliches Beschwerdeverfahren, an welches nur eine aufsichtsbehördliche Sanktion wie die Verhängung einer Geldstrafe, der Entzug der Zulassung oder eine ähnliche Massnahme geknüpft ist, im Sinne der Richtlinien 92/96 und 2002/83 einen ausreichenden Rechtsbehelf für Fälle darstellen kann, in denen das Versicherungsunternehmen seiner Informationspflicht gegenüber dem Versicherungsnehmer gemäss Artikel 31 der Richtlinie 92/96 und Artikel 36 der Richtlinie 2002/83 nicht nachgekommen ist.

112 Genauer fragt das nationale Gericht, anscheinend auf der Grundlage der Annahme, dass ein Versicherungsnehmer einen gegenüber dem Versicherungsunternehmen durchsetzbaren Rechtsanspruch auf den Erhalt der in Artikel 31 der Richtlinie 92/96 und Artikel 36 der Richtlinie 2002/83 angeführten Informationen besitzt, ob ein Verwaltungsbeschwerdeverfahren den Grundsätzen der Äquivalenz und Effektivität genügt.

113 Gemäss Artikel 4 der Richtlinie 90/619 und Artikel 32 der Richtlinie 2002/83 ist das Recht, das auf die Verträge über die in der entsprechenden Richtlinie genannten Tätigkeiten anwendbar ist, das Recht des EWR-Staats der Verpflichtung. Keine der Richtlinien verlangt von den EWR-Staaten die Verhängung von Sanktionen für den Fall, dass ein Versicherungsunternehmen in seiner Beziehung zu einem Verbraucher eine Vorschrift des nationalen Vertragsrechts verletzt.

114 Aus dem Wortlaut dieser Bestimmungen folgt, dass die Regelungen für eine Klage zur Durchsetzung vertraglicher Verpflichtungen im Zusammenhang mit den in Richtlinie 90/916 und Richtlinie 2002/83 genannten Tätigkeiten, die beispielsweise auf eine Entschädigung für finanziellen Verlust gerichtet sein kann, sich nach nationalem Recht richtet.

115 Die EFTA-Überwachungsbehörde ist richtigerweise davon ausgegangen, dass die vierte Frage aus den nachstehend erläuterten Gründen unter Berücksichtigung der vom Gerichtshof der Europäischen Union (im Folgenden: EuGH) im EU-Recht verankerten Grundsätze der Äquivalenz und Effektivität beantwortet werden sollte.

- 116 Der Gerichtshof hat wiederholt festgestellt, dass das Ziel der Schaffung eines dynamischen und homogenen Europäischen Wirtschaftsraums nur erreicht werden kann, wenn die EWR/EFTA- und EU-Staatsangehörige und Wirtschaftsbeteiligte auf der Grundlage des EWR-Rechts sowohl in der EU- als auch in der EFTA-Säule des EWR gleiche Rechte geniessen (vgl. Rechtssachen E-18/11 *Irish Bank*, Urteil vom 28. September 2012, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht, Randnr. 122; E-14/11 *DB Schenker u. a.*, Urteil vom 21. Dezember 2012, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht, Randnr. 118; E-3/12 *Jonsson*, Urteil vom 20. März 2013, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht, Randnr. 60; in Bezug auf die EU vgl. die Schlussanträge der Generalanwältin Kokott vom 21. März 2013 in der anhängigen Rechtssache C-431/11 *Vereinigtes Königreich gegen Rat*, Ziffer 42).
- 117 Der Zugang zu Gerichten und der wirksame gerichtliche Rechtsschutz sind wesentliche Elemente des Rechtssystems des EWR (vgl. Rechtssache E-2/02 *Bellona v ESA*, Slg. 2003, 52, Randnr. 36; in Bezug auf die EU vgl. Rechtssache C-432/05 *Unibet*, Slg. 2007, S. I-2271, Randnr. 37). Dies kann nur umgesetzt werden, wenn Staatsangehörige und Wirtschaftsbeteiligte in EWR/EFTA und EU sowohl in der EU- als auch in der EFTA-Säule des EWR gleichen Zugang zu den Gerichten geniessen, um ihre aus dem EWR-Abkommen abgeleiteten Rechte zu wahren.
- 118 Im Rahmen des EWR-Abkommens gibt es drei Hauptanwendungsfälle, in denen eine Richtlinie Wirkung entfaltet. Es ist dies erstens, wenn ein Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses in Kraft getreten ist, gemäss Artikel 104 EWR-Abkommen bindend wird und umgesetzt werden muss (vgl. *HOB Vín III*, Urteil vom 11. Dezember 2012, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht, Randnr. 128). Die Umsetzung muss spätestens zum Zeitpunkt des Ablaufs der Umsetzungsfrist in der EU oder des Inkrafttretens der Entscheidung des Gemeinsamen Ausschusses stattgefunden haben, je nachdem, welcher Zeitpunkt später liegt. Jede spätere Umsetzung stellt eine Verletzung des EWR-Abkommens dar (vgl. Rs. E-6/06 *EFTA-Überwachungsbehörde ./.* *Liechtenstein*, Slg. 2007, 238, Randnr. 19).
- 119 Der zweite Fall tritt ein, wenn eine Richtlinie gemäss Artikel 7 EWR-Abkommen umgesetzt wird und in der Folge Vorrang gegenüber nationalen Bestimmungen genießt (vgl. Rechtssache E-1/07 *Strafverfahren gegen A*, Slg. 2007, 246, Randnr. 38).
- 120 Im dritten Fall wird ein Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses gemäss Artikel 103 EWR-Abkommen vorläufig anwendbar, es sei denn, dass eine Vertragspartei mitteilt, dass eine solche vorläufige Anwendbarkeit nicht möglich ist (vgl. *Aresbank*, oben erwähnt, Randnrn. 76 und 77).
- 121 Mangels einer einschlägigen EWR-Regelung ist es Sache der innerstaatlichen Rechtsordnung der einzelnen EWR-Staaten, die zuständigen Gerichte und die Ausgestaltung von Verfahren zu bestimmen, die den Schutz der den Bürgern und Wirtschaftsbeteiligten in der EFTA und der EU aus dem EWR-Recht

erwachsene Rechte gewährleisten sollen. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Rechte gemäss Artikel 104 EWR-Abkommen bindend, umgesetzt oder vorläufig anwendbar sind. Zudem dürfen diese Verfahren nicht weniger günstig gestaltet sein als bei entsprechenden Klagen, die nur innerstaatliches Recht betreffen (Grundsatz der Äquivalenz), und sie dürfen die Ausübung der durch die EWR-Rechtsordnung verliehenen Rechte nicht praktisch unmöglich machen oder übermässig erschweren (Grundsatz der Effektivität) (vgl. sinngemäss *Unibet*, oben erwähnt, Randnr. 43).

- 122 Zuerst erfordert der Äquivalenzgrundsatz, dass das entsprechende nationale Gesetz in gleicher Weise für Klagen gilt, die auf eine Verletzung des EWR-Rechts gestützt sind, wie für solche, die auf die Verletzung des innerstaatlichen Rechts gestützt sind, sofern diese Klagen einen ähnlichen Gegenstand und Rechtsgrund haben (vgl. sinngemäss Rechtssache C-246/09 *Bulicke*, Slg. 2010, S. I-7003, Randnr. 26, Rechtssache C-78/98 *Preston u. a.*, Slg. 2000, S. I-3201, Randnr. 55 und die zitierte Rechtsprechung, und Rechtssache C-63/08 *Pontin*, Slg. 2009, S. I-10467, Randnr. 45).
- 123 Anders ausgedrückt, wird der allgemeine Gleichheitsgrundsatz durch den Äquivalenzgrundsatz auf die Rechtsmittelgesetzgebung ausgedehnt. Das nationale Verfahrensrecht muss unter den nachstehend geschilderten Bedingungen gegenüber dem Ursprung der in Anspruch genommenen Rechte neutral bleiben.
- 124 Um festzustellen, ob der Äquivalenzgrundsatz im Ausgangsverfahren gewahrt ist, hat das nationale Gericht, das allein eine unmittelbare Kenntnis der Verfahrensmodalitäten für Klagen im Bereich des nationalen Zivilrechts besitzt, den Gegenstand, Rechtsgrund und die wesentlichen Merkmale der als vergleichbar dargestellten Klagen des innerstaatlichen Rechts zu prüfen (vgl. sinngemäss *Bulicke*, oben erwähnt, Randnr. 28, *Preston u. a.*, oben erwähnt, Randnr. 56, und *Pontin*, oben erwähnt, Randnr. 45).
- 125 Zudem ist jeder Fall, in dem sich die Frage stellt, ob eine nationale Verfahrensvorschrift weniger günstig ist als die für vergleichbare Klagen des innerstaatlichen Rechts geltende, unter Berücksichtigung der Stellung dieser Vorschrift im gesamten Verfahren, des Verfahrensablaufs und der Besonderheiten des Verfahrens vor den verschiedenen nationalen Stellen zu prüfen (vgl. sinngemäss *Bulicke*, oben erwähnt, Randnr. 29, *Preston u. a.*, oben erwähnt, Randnr. 61, und *Pontin*, oben erwähnt, Randnr. 46).
- 126 Vor dem Hintergrund der vom nationalen Gericht vorgelegten Informationen erscheint es aus den allgemeinen Grundsätzen des nationalen Zivilrechts ableitbar, dass von Versicherungsunternehmen oder Versicherungsvermittlern, die ihrer Verpflichtung zur Mitteilung der nach nationalem Recht erforderlichen Informationen nicht nachgekommen sind, eine Entschädigung für einen finanziellen Verlust erlangt werden kann. Das vorlegende Gericht hält fest, dass eine solche Forderung nach einer Entschädigung für einen finanziellen Verlust auf einem zivilrechtlichen Anspruch in Liechtenstein beruht.

- 127 Dieser Aspekt wurde von der Regierung des Fürstentums Liechtenstein bestätigt, die darauf hinweist, dass eine Klage zur Erlangung einer Entschädigung für einen finanziellen Verlust Bestandteil des von Zivilgerichten anzuwendenden allgemeinen Schuldrechts ist.
- 128 Schliesslich geht auch aus dem Antrag auf Vorabentscheidung hervor, dass derartige Forderungen vor den liechtensteinischen Gerichten zulässig sind. Dies ergibt sich auch aus dem Urteil des Obersten Gerichtshofs des Fürstentums Liechtensteins vom 10. Februar 2012 und dem Urteil des Staatsgerichtshofs des Fürstentums Liechtenstein vom 10. Dezember 2012, auf die das vorlegende Gericht und die Beklagte Bezug genommen haben.
- 129 In Anbetracht dieser Erläuterung der nationalen Gesetzgebung – wenn der einzige einem Versicherungsnehmer zur Verfügung stehende Rechtsbehelf in Liechtenstein bei einer Verletzung der Informationspflicht gemäss den Punkten a.11 und a.12 von Anhang II Buchstabe A der Richtlinie 92/96 und Anhang III Buchstabe A der Richtlinie 2002/83 durch ein Versicherungsunternehmen eine Verwaltungsbeschwerde gegenüber dem Versicherungsunternehmen ist, an die lediglich eine aufsichtsbehördlichen Sanktion, wie die Verhängung einer Geldstrafe, Entzug der Zulassung oder eine ähnliche Massnahme, geknüpft ist – wäre die Lage im Sinne des in Randnr. 121 des vorliegenden Urteils beschriebenen Grundsatzes allerdings wesentlich weniger günstig. Ein solches Verfahren erlaubt es dem Versicherungsnehmer nicht, von Versicherungsunternehmen oder Versicherungsvermittlern, die ihrer Verpflichtung zur Mitteilung der erforderlichen Informationen nicht nachkommen, eine Entschädigung für seinen finanziellen Verlust zu erlangen, obwohl derartige Forderungen im allgemeinen Schuldrecht vor den Zivilgerichten zulässig zu sein scheinen.
- 130 Es ist jedoch Aufgabe des nationalen Gerichts, festzustellen, was als eine vergleichbare Klageart nach nationalem Recht zur Erlangung einer Entschädigung für einen finanziellen Verlust infolge einer Verletzung der aus den Richtlinien resultierenden Informationspflicht darstellt. Sollte sich herausstellen, dass andere nationale Klagearten, die im Verfahren vor dem Gerichtshof nicht erwähnt worden sind, einer Klage auf Entschädigung für einen finanziellen Verlust infolge einer Verletzung der aus den Richtlinien resultierenden Informationspflicht vergleichbar sind, so müsste das vorlegende Gericht ferner prüfen, ob die erstgenannten Klagearten günstigere Modalitäten aufweisen (vgl. sinngemäss *Pontin*, oben erwähnt, Randnr. 56).
- 131 Nichtsdestotrotz können die unterschiedlichen Aspekte der nationalen Vorschriften nicht getrennt geprüft werden, sondern sind in ihrem allgemeinen Zusammenhang zu sehen. Ausserdem kann diese Prüfung nicht subjektiv nach den Umständen des Einzelfalls erfolgen, sondern muss einen objektiven, abstrakten Vergleich der betreffenden Verfahrensmodalitäten zum Gegenstand haben (vgl. sinngemäss *Preston u. a.*, oben erwähnt, Randnr. 62).

- 132 Was die Anwendung des Effektivitätsgrundsatzes betrifft, ist jeder Fall, in dem sich die Frage stellt, ob eine nationale Verfahrensvorschrift die Anwendung des EWR-Rechts unmöglich macht oder übermässig erschwert, unter Berücksichtigung der Stellung dieser Vorschrift im gesamten Verfahren, des Verfahrensablaufs und der Besonderheiten des Verfahrens vor den verschiedenen nationalen Stellen zu prüfen. Dabei sind gegebenenfalls die Grundsätze zu berücksichtigen, die dem nationalen Rechtssystem zugrunde liegen, wie z. B. der Schutz der Verteidigungsrechte, der Grundsatz der Rechtssicherheit und der ordnungsgemässe Ablauf des Verfahrens (vgl. entsprechend sinngemäss *Unibet*, oben erwähnt, Randnr. 54).
- 133 Im Rahmen des Verwaltungsbeschwerdeverfahrens kann ein Versicherungsnehmer bei der nationalen Aufsichtsbehörde eine Verwaltungsbeschwerde einlegen, wenn ein Versicherungsunternehmen seinen Verpflichtungen aus der Richtlinie 92/96 und der Richtlinie 2002/83 nicht nachgekommen ist.
- 134 Dieses Verwaltungsverfahren ist jedoch vor dem Hintergrund der nationalen Vorschriften für Verträge im Zusammenhang mit den in diesen Richtlinien genannten Tätigkeiten als Ganzes zu sehen.
- 135 Unter Umständen wie jenen der gegenständlichen Rechtssache führt dieses Verwaltungsverfahren daher nicht dazu, dass die Ausübung der Rechte gemäss Artikel 31 der Richtlinie 92/96 und Artikel 36 der Richtlinie 2002/83 praktisch unmöglich oder übermässig erschwert wird, wenn zusätzlich – was vom nationalen Gericht zu prüfen ist – die nationale Gesetzgebung einen zivilrechtlichen Entschädigungsanspruch für einen finanziellen Verlust vorsieht.
- 136 Die Antwort auf Frage 4 muss daher folgendermassen lauten:

Unter Umständen wie jenen der gegenständlichen Rechtssache sind das EWR-Abkommen sowie Richtlinie 92/96 und Richtlinie 2002/83 so auszulegen, dass sie keiner nationalen Regelung entgegenstehen, die ein Verwaltungsbeschwerdeverfahren vorsieht, wenn infolge einer Verletzung der Informationspflicht gemäss Artikel 31 Absatz 1 der Richtlinie 92/96 und Artikel 36 Absatz 1 der Richtlinie 2002/83 durch ein Versicherungsunternehmen Verluste entstanden sind, vorausgesetzt, dass

erstens das Recht zur Forderung einer Entschädigung für einen finanziellen Verlust von diesem Versicherungsunternehmen aufgrund einer Verletzung der in Anhang II der Richtlinie 92/96 und Anhang III der Richtlinie 2002/83 festgelegten Informationspflicht nicht weniger günstig gestaltet ist als das auf vergleichbare innerstaatliche Klagen anwendbare Recht und

zweitens die Anwendung des nationalen Rechts es dem Versicherungsnehmer nicht praktisch unmöglich macht oder übermässig erschwert, die durch die Richtlinien vorgesehenen Rechte auszuüben.

Es ist Aufgabe des nationalen Gerichts, sicherzustellen, dass diese beiden Bedingungen erfüllt werden.

IV Kosten

- 137 Die Auslagen der Regierung des Fürstentums Liechtenstein, der EFTA-Überwachungsbehörde und der Europäischen Kommission, die vor dem Gerichtshof Erklärungen abgegeben haben, sind nicht erstattungsfähig. Da es sich bei diesem Verfahren um einen Zwischenstreit in einem beim Fürstlichen Landgericht des Fürstentums Liechtenstein anhängigen Rechtsstreit handelt, ist die Kostenentscheidung betreffend die Parteien dieses Verfahrens Sache dieses Gerichts.

Aus diesen Gründen erstellt

DER GERICHTSHOF

in Beantwortung der ihm vom Fürstlichen Landgericht des Fürstentums Liechtenstein vorgelegten Fragen folgendes Gutachten:

- 1. Richtlinie 92/96/EWG des Rates vom 10. November 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (Lebensversicherung) sowie zur Änderung der Richtlinien 79/267/EWG und 90/619/EWG (Dritte Richtlinie Lebensversicherung) sowie Richtlinie 2002/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. November 2002 über Lebensversicherungen sind dahingehend auszulegen, dass das Versicherungsunternehmen vor Abschluss des Vertrags nicht zur Beratung des Versicherungsnehmers verpflichtet ist.**

- 2. Artikel 31 und die Punkte a.11 und a.12 von Anhang II Buchstabe A der Richtlinie 92/96 und Artikel 36 und die Punkte a.11 und a.12 von Anhang III Buchstabe A der Richtlinie 2002/83 sind dahingehend auszulegen, dass es dem nationalen Gericht obliegt, unter Einbeziehung aller relevanten Umstände der vor ihm anhängigen Rechtssache, festzustellen, ob die dem Versicherungsnehmer vor Abschluss eines Vertrags über eine fondsgebundene Lebensversicherung mitgeteilten schriftlichen Informationen vollständig, eindeutig und detailliert waren und**

zur Angabe der Fonds (in Rechnungseinheiten), an die die Leistungen gekoppelt sind, ausreichen und

zur Beschreibung der Art der zugrundeliegenden Vermögenswerte ausreichen,

sodass der künftige Versicherungsnehmer in der Lage war, den seinen Bedürfnissen am ehesten entsprechenden Vertrag auszuwählen.

3. Sofern die Informationen vollständig sind und dem Versicherungsnehmer laut den in Artikel 31 der Richtlinie 92/96 und Artikel 36 der Richtlinie 2002/83 festgelegten Vorgaben sowie gemäss anderen auf die Mitteilung von Informationen an den Versicherungsnehmer anwendbaren Vorschriften mitgeteilt werden, genügt es, wenn die in Anhang II bzw. Anhang III genannten Informationen dem Versicherungsnehmer über einen Dritten, beispielsweise einen Versicherungsvermittler, mitgeteilt werden.
4. Unter Umständen wie jenen der gegenständlichen Rechtssache sind das EWR-Abkommen sowie Richtlinie 92/96 und Richtlinie 2002/83 so auszulegen, dass sie keiner nationalen Regelung entgegenstehen, die ein Verwaltungsbeschwerdeverfahren vorsieht, wenn infolge einer Verletzung der Informationspflicht gemäss Artikel 31 Absatz 1 der Richtlinie 92/96 und Artikel 36 Absatz 1 der Richtlinie 2002/83 durch ein Versicherungsunternehmen Verluste entstanden sind, vorausgesetzt, dass

erstens das Recht zur Forderung einer Entschädigung für einen finanziellen Verlust von diesem Versicherungsunternehmen aufgrund einer Verletzung der in Anhang II der Richtlinie 92/96 und Anhang III der Richtlinie 2002/83 festgelegten Informationspflicht nicht weniger günstig gestaltet ist als das auf vergleichbare innerstaatliche Klagen anwendbare Recht und

zweitens die Anwendung des nationalen Rechts es dem Versicherungsnehmer nicht praktisch unmöglich macht oder übermässig erschwert, die durch die Richtlinien vorgesehenen Rechte auszuüben.

Es ist Aufgabe des nationalen Gerichts, sicherzustellen, dass diese beiden Bedingungen erfüllt werden

Carl Baudenbacher

Per Christiansen

Páll Hreinsson

Verkündet in öffentlicher Sitzung in Luxemburg am 13. Juni 2013.

Gunnar Selvik
Kanzler

Carl Baudenbacher
Präsident